

VI. Kapitel.

Die Zusammensetzung und die Verfasser der Sachsenhäuser Appellation.

1. Man hat mit Recht schon immer Minoriten an der Abfassung der Sachsenhäuser Appellation für beteiligt, für die Verfasser ihrer dogmatischen Ausführungen, gehalten.¹⁾ Nun haben Ritter und Müller²⁾ gefunden, daß der Papst gerade diese Ausführungen einzeln und der Reihe nach in seiner Bulle *Quia quorundam* vom 10. November 1324 beantwortet.³⁾ Das hätte man einfacher haben können, wie Ritter auch später sah,⁴⁾ indem die Minoriten selbst diese Bulle für die Antwort auf die Sachsenhäuser Appellation ausgeben.⁵⁾ Da nun aber der Papst bis zum 3. April 1327 die Appellation gar nicht Ludwig vorwirft, so muß man mit Müller vermuten, „der betreffende Abschnitt in der Sachsenhäuser Appellation sei ursprünglich eine eigene Schrift gewesen und sei dann nur als solche aufgenommen worden in die Erklärung Ludwigs.“ Müller verwirft freilich diese sich ihm aufdrängende Vermutung wieder, weil eine solche Schrift über die Armutfrage an sich dem Papste gar nicht wichtig genug hätte erscheinen können, um sie gerade „aus den zahllosen, damals schon entstandenen Schriften der Minoriten, welche die päpstliche Entscheidung bekämpften“, herauszugreifen und zum Gegenstande einer Bulle zu machen, deren Wichtigkeit er selbst durch die Aufnahme in seine Extravagantensammlung am besten dokumentierte.“⁶⁾ So versucht er denn zu zeigen, warum der Papst „in dieser eigentümlich ängstlichen und versteckten Weise gegen die Sachsenhäuser Erklärung polemisiert hat“, indem er *Quia quorundam* für bestimmt hält, „noch jemand anders, hinter dem die Minoriten stehen“, Ludwig selbst zu treffen. Diese Form erscheint ihm um so auffallender, als der Papst zunächst in der alten Weise gegen Ludwig vorgegangen sei.⁷⁾ Die Begründung dieser eigenartigen Form des Vorgehens findet er in der Furcht des Papstes, seiner Furcht vor den Kurfürsten, die sich durch die Prozesse in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt und durch seine Briefe nicht genug beruhigt fühlen mochten, Furcht vor den deutschen

¹⁾ Oenschlager: Es ist daher um so mehr glaublich, daß der größte Teil dieser Schrift wirklich auch einen Minoriten zum Verfasser gehabt haben müsse u. s. w., Text 140; Niezler 26 sucht die Verfasser „des untergeschobenen Abschnittes in Minoriten“ und „wahrscheinlich ist auch dieser echte Teil der Schrift nicht ohne Einwirkung der Minoriten entstanden“. Müller I, 86: „Man kann nicht zweifeln, daß es Minoriten wären, die an der Appellation in irgend einer Weise beteiligt waren und den sie speciell betreffenden Teil derselben wahrscheinlich selbst gemacht haben.“ Ropp V, 1, 127; Preger 137.

²⁾ S. o. S. 25 Anm. 53.

³⁾ S. o. S. 26 Anm. 56/57.

⁴⁾ Ritter: *Histor. Zeitschr.* 42, 301 Anm. 2 wies auf: Bulla ‚*Quia quorundam*‘ edita contra appellationem domini Ludovici de Bavaria, *Occam: octo quaestiones* q. 8, c. 5 ad nonum (bei Goldast: *Monarchia II* [Francofordiae 1614], 387, die Paginierung ist wieder einmal verwirrt) hin.

⁵⁾ *Tertiam constitutionem ad suarum constitutionum defensionem et dictae appellationis impugnationem* edidit. Nic. Min. 232a F. F. IV, 588; Laemmer 79. In constitutione ultima quam contra appellationem Serenissimi principis Regis, quae incipit ‚*Quia quorundam*‘ publice promulgavit. Michael Cäsena in der großen Bisaner Appell. vom 18. Sept. 1328 viermal; Nic. Min. 273a, 276b, 287a, 299a. Qua provocatione et appellatione recepta et examinata per ipsum dom. Johannem ipse post et contra ipsum appellationem fecit ... tertium statutum, quod incipit: *Quia quorundam*. Bonagratia Appell. maior Ms. fol. 16b. Vergl. auch die Schrift der Minoriten F. F. IV, p. 608 Art. 6.

⁶⁾ I, 96.

⁷⁾ I, 97.

Fürsten, die die Entsetzung Ludwigs als Reichsfürsten, als Herzogs von Bayern, viel weniger gleichgültig als die Ludwigs als Königs aufnehmen würden, Furcht vor Unterhandlungen Ludwigs mit den Habsburgern, Furcht vor Verbindung Ludwigs mit dem mächtigen Orden,⁸⁾ und so baut er seinen Schluß auf: „Damit dürfte aber auch der Beweis geliefert sein, daß Johanns Politik keineswegs eine so stetige und gleichmäßig fortschreitende war, wie man stets angenommen hat, daß sie vielmehr mehr als einmal in ganz bedeutender Weise zurückfiel und kleinlaut wurde.“⁹⁾

„Zahllose minoritische Gegenschriften“ giebt es zunächst nicht in diesen Jahren. Außer Bonagratiæ Appellation vom Januar 1323 (s. o. S. 18) giebt es bis 1328 keine andere minoritische Gegenschrift als eben die in der Sachsenhäuser Appellation vorliegende.¹⁰⁾ Und weshalb sollte diese dem Papste unwichtiger erscheinen als andere ähnliche Schriften, zumal jetzt im Beginn des Kampfes? Er hat die Perusiner Erklärung, die Appellation Bonagratiæ, später die Michaels von Casena¹¹⁾ mit oder doch in Bullen¹²⁾ beantwortet, Ludwigs des Bayern Schritte aber immer nur mit Prozessen. Die Sachsenhäuser Appellation behandelt er sonst, abgesehen noch von Ludwigs Schwur, gar nicht.¹³⁾ Nun weiß man ja auch jetzt, daß die dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation im allgemeinen Teile Olivis Ansichten wiedergeben¹⁴⁾ und teilweise ausschreiben,¹⁵⁾ Olivis, des alten Führers der Spiritualen, gegen dessen Schriften der Prozeß seit dem Jahre 1319 wieder aufgenommen war.¹⁶⁾ Alte, wohl gleichzeitige, Glossen¹⁷⁾ im Codex Borghesianus 358 zu Olivis 8. quaestio nennen schon die einzelnen Entlehnungen der Sachsenhäuser Appellation aus Olivis Traktat.¹⁸⁾ Die Kommunität betonte nachdrücklich diesen Charakter der Schrift (s. u.) Da lag doch für den Papst gewiß ein Anlaß vor, gerade eine solche Schrift an sich schon zu bekämpfen.

Thatsächlich wird nun auch eine selbständige Minoritenschrift, die man Ludwig dem Bayer zuschrieb, mit den Anfangsworten des dogmatischen Teiles der Sachsenhäuser Appellation und demselben Inhalte erwähnt, so daß über die Identität derselben kein Zweifel sein kann. Diese ist in Avignon dem Papste eingereicht worden.¹⁹⁾ Müllers erste Vermutung ist also negativ und positiv bekräftigt.

⁸⁾ I, 105.

⁹⁾ I, 106.

¹⁰⁾ Man vergl. nur die Übersicht aus Nic. Min. bei Müller: Aktenstücke p. 69 ssq.

¹¹⁾ Die kleine Bisener Appellation: Nic. Min. 303—310, vergl. Müller: Aktenstücke p. 74.

¹²⁾ Quia vir reprobus 16. Nov. 1329; Raynalbus 1329, 22—68; Nic. Min. 323—341. Denifle-Chatelain: Chartularium universit. Paris. II, no. 898 p. 332; Bull. Francisc. t. V no. 820 p. 408—449.

¹³⁾ Vergl. Raynalbus 1330, 31; Martene col. 801.

¹⁴⁾ Ehrle: Archiv III (1887) p. 431 ssq.

¹⁵⁾ ib. 541—545.

¹⁶⁾ ib. 452.

¹⁷⁾ ib. 541; Archiv I, p. 19 ssq. Der Codex sollte in dem Prozesse gegen Wilhelm von Chinj betreffs Olivis Traktats über die Armut vor Kardinal Petrus de Arreblaio (Kardinal 1316, † 1329) als Beweisstück dienen. Archiv III, 473.

¹⁸⁾ Haec verba sunt in scriptura erronea ducis Bavarie . . . ; de verbo in appellatione ducis; Nota de oder in appellatione ducis, Archiv III, 541 ssq. Die Stelle über die Auffassung der Sarazenen von der ewigen Seligkeit, die Ehrle in der S. A. nicht findet, ist aber doch auch hier vorhanden. Wo Olivi sagt sicut ipse legi, steht in der S. A. c. 503 prout in lege eorum manifeste patet. Archiv III, 543.

¹⁹⁾ Hoc tempore (1330) composita fuit quaedam scriptura . . . de qua habebantur suspecti Fratres Minores . . . quam attribuebant duci Bavarie Ludovico quae incipiebat: In Dominum Jesum Christum (Regem Regum et Dominum Dominantium Principem Regum terrae noch bei Baluzius col. 494) et eius sacratissimam Matrem, quae eiusdem voti et status cum Filio eius in observantia paupertatis vixit et sanctum Apostolorum collegium (ipsorum denigrando vitam et actus hat S. A. col. 494 noch) insurgit et doctrinam

Die Bulle *Quia quorundam* ergibt sich jetzt als gegen diese besondere Schrift, nicht gegen sie als einen Teil von Ludwigs Appellation und nicht gegen Ludwig gerichtet.²⁰⁾ Dazu kommt, daß ja auch wieder nur ein Teil der dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation in der Bulle behandelt ist (s. o. S. 26). Furcht hat ja Johann XXII. ohne dies nie gekannt.

2. Nahm man früher für das Ganze spiritualistischen Ursprung an, und suchte nach Preger das mit Gründen aus dem dogmatischen Teile selbst zu beweisen,²¹⁾ so wendet Ehrle gegen Pregers Gründe ein, daß „die Michaelisten der Kommunität seit 1322 sich in nicht geringem Maße die Anschauungen und Redeweisen der Spiritualen aneigneten.“²²⁾ Finte hält zwar auch schon Ehrles Gegenbeweis für völlig erbracht.²³⁾ Aber so weit geht Ehrle selbst nicht einmal. Dieser Gegenbeweis läßt sich auch erst aus Schriften des Jahres 1328 führen, wo die Umstände ganz verändert waren, weil es eben keine früheren Minoritenchriften dieser Art giebt (S. 46) und die Michaelisten bis 1326 noch mit aller Schärfe die Spiritualen bekämpften.²⁴⁾ Der eine Teil, gegen den sich die Bulle *Quia quorundam* wendet, ist allerdings spiritualistisch. Schon Raynaldus wollte in der Sachsenhäuser Appellation die tollen Phrasen (*deliramenta*) *Ubertinos v. Casale* finden,²⁵⁾ Kiezler²⁶⁾ denkt ebenso an diesen als Verfasser. Der Gegengrund, *Ubertino* sei damals noch in Avignon gewesen,²⁷⁾ ist nicht durchschlagend, eine Verbindung der Gesandten Ludwigs in Avignon oder seiner Umgebung oder Ludwigs selbst unmittelbar mit den Häuptern der einen Partei oder beider Parteien des Minoritenordens ist von

evangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vitae ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tamquam in fundamento immobili est firmata, quod fundamentum (non solum sua mala vita et a mundi contemptu aliena *Valuzius* c. 494) conatur subvertere (sed haeretico dogmate et venenata doctrina in praedicationibus publicis et solemnibus et variis assertionibus *Valuzius* c. 494), affirmando (asseruit) Christum et Apostolos habuisse bona etc. *Chronica fratris Glassberger: Analecta Franciscana* II, 147 ssq. Hueber: *Dreifache Cronik der drey Orden St. Francisci* (München 1686) p. 120 sagt, „eine neue Streit-schrift: In Dominum Jesum Christum et eius sacratissimum Matrem sei ohne Bekanntnuß deß Authors aufgestreuet worden. Selbige Schrift ist sehr scharff eingerichtet und wird zwar heimlich von etlichen dem Kayser Ludwigs auß Bayern zugemuthet“. Schon Kiezler p. 307–308 hatte auf *Glassbergers* Stelle hingedeutet, ohne doch ihre Bedeutung zu erkennen, was erst Ehrle *Archiv* III, 546 ssq. gelang.

²⁰⁾ In dem *Sage: Ne fabricatores mendaciorum huiusmodi ac etiam assertores ... valeant ... alios trahere in errorem ... omnes et singulos qui verbo et scripto per se vel alium seu alios talia publice praesumpserunt, ipsos quoque qui eos instruxerint talibus et ut praemissa facerent, docuerint in damnatam incidisse haeresim ac ut haereticos fore declaramus* findet Müller (I, 97) Ludwig getroffen, hinter dem die Minoriten ständen. Ludwig könnte aber dann nur unter *omnes et singulos* allgemein gemeint sein. Aber die *omnes et singulos* werden Minoriten, die *ipsos quoque* ihre mächtigen Gönner sein. Vergl. *Subsequenter aliqui Cardinales et nonnulli alii viri notabiles requisiverunt ... Michaelem et totum Capitulum generale apud Perusium ... celebrandum quod ipsi diffinirent et determinarent etc. etc.* *Nic. Min.* 208. *Angelo de Clareno* zählt z. B. selbst den Kardinal *Napoleon Orsini* zu den Gönnern der Spiritualen *epist. excus. Archiv* I, 526, 531. König Robert von Neapel wollte in einer eigenen Schrift die Rechtmäßigkeit des Beschlusses von Perugia erweisen. *Casenas Appell. Nic. Min.* p. 271 a.

²¹⁾ Preger p. 138–140; vergl. Kiezler 24, 73; *Forschungen* XIV, 6 Anm. 2.

²²⁾ *Archiv* III, 550.

²³⁾ Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse am Ende des Mittelalters, 4. Supplementheft zur römischen Quartalschrift (1896) S. 63. Auch Eubel läßt Anhänger der spiritualistischen Richtung auf Ludwig einen unheilvollen Einfluß üben: der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. *Archival. Zeitschr. N. F. Bd. IV* (München 1893) p. 124.

²⁴⁾ Ehrle: *Archiv* III, 456.

²⁵⁾ Raynaldus 1328, 11; *Ubertini deliramenta stylumque redolet.*

²⁶⁾ p. 24, 73.

²⁷⁾ Müller I, 95.

selbst anzunehmen nach ihrer späteren Stellung zu ihm. Ubertino ist schon vor 1327 aus Avignon geflohen²⁸⁾ und begleitete Ludwig auf dem Römerzuge²⁹⁾. Michael v. Casena mit Bonagrata und Wilhelm Decam und andere fliehen (25. Mai 1328) von Avignon zu ihm nach Italien.³⁰⁾ Eine Lieferung des Materials oder gar vorläufige Feststellung eines Entwurfs wenigstens der dogmatischen Ausführungen von Avignon her ist um so eher anzunehmen, als auch die „bloßen Gerüchte“ über Äußerungen des Papstes doch in Avignon Ludwigs Boten oder von daher seinen Freunden zugetragen sein mußten (S. 20 ff.) und als auch die eingehende Kenntnis der Appellationen Philipps des Schönen und Wilhelms du Pleffis (S. 20 ff.) am ersten ihnen hier vermittelt sein konnte. Nun hatte gerade auch Ubertino von Casale Philipps Vorgehen gegen Bonifaz VIII. gebilligt.³¹⁾ Ubertino war der anerkannte große Führer der Spiritualen nach Olivis 1298 und zumal Raymund Gaufredis 1310 Tode. Wer kannte besser, wer vertrat schärfer Olivis Lehre als Ubertino?³²⁾ Auf einen Spiritualen weist schon die lange Entlehnung aus Olivis Traktat über die Armut; der Codex der Bibliothek Borghesi 358, der Ludwig jene Entlehnungen der Sachsenhäuser Appellation aus Olivi vorwirft, dient gerade zu einem Prozesse gegen einen Spiritualen³³⁾, und zweimal nacheinander bemerkt die Randglosse zu Stellen daraus: „Diese Worte stehen (wörtlich) in der Schrift des Herzogs und werden von Seite des Ordens als häretisch getadelt.“³⁴⁾ Die Anfangsstelle der Entlehnung aus Olivi gleich wird um diese Zeit gerade noch 1323 Ubertino als ihrem Vertreter vom Procurator der Kommunität, Bonagrata von Bergamo, vorgeworfen.³⁵⁾ Und nun findet sich die ganze lange, aus Olivis Traktat entlehnte Stelle der Sachsenhäuser Appellation in einer noch ungedruckten Schrift Ubertinos gerade aus dieser Zeit.³⁶⁾ Damals legte die Kommunität, die hoffte, endlich die Verurteilung der Schriften Olivis und des ihr so verhassten genialen Mannes zu erreichen, 5 Artikel, die sie aus Olivis Schriften ausgezogen hatte, und die auch in der Sachsenhäuser Appellation enthalten seien, Ubertino zur Last, der sie in seinen Schriften zur Zeit Clemens' V. und des Konzils von Vienne (1311—1312) vertreten habe und noch ihr Anhänger und Förderer sei.³⁷⁾ Jetzt verurteilte der Papst, den Bitten der Kommunität nachgebend, Olivis Postille zur Apokalypse, Olivis Hauptwerk,

²⁸⁾ Cum Ubertinus de Casali olim de ordine vestro *dudum* de curia romana, ubi causam suam prosequeretur, super crimine heresis, de quo vehementer delatus extiterat et deferebatur continue coram nobis, postquam in causa ipsa renunciatum extitit et conclusum, occulte illicentius recesserit et nunc discurrit ut accepimus, non absque (multis?) periculis vagabundus per mundum. Schreiben Johanns XXII. an die Obern des Minoritenordens und den Kardinallegaten, Ubertino gefangen zu nehmen (16. Sept. 1325). Ehrle: Archiv III, 546; B. A. 542 p. 241; Bull. Francic. t. V, 587 p. 292. Kurze Angabe Raynalbus 1325, 20; Glasberger 119.

²⁹⁾ Albertinus Mussatus F. F. I, 175. Die Bezeichnung Januensis, aus der Müller I, 369 ff., Weis. 13 und nach ihm Altmann: Der Römerzug Ludwigs d. B. (Berlin 1886) S. 93, 100 und Chronik: Die Romfahrt Ludwigs d. B. (Gotha 1887) S. 135, 141, Jandunensis (Johann von Jandun) machen möchte, ist erst recht beweisend für die Kenntnis des Mussatus. Ubertino gehörte der Provinz Genua an; ib. p. 176 nennt Mussatus Ubertino noch einmal unter den consultores Ludwigs.

³⁰⁾ Kopp 439; Niezler 68; Müller I, 208.

³¹⁾ Arbor vite crucifixe Jesu (Venetiis 1485) fol. 232.

³²⁾ S. meinen Artikel: Ubertino von Casale in Weger-Welte Kirchenlexikon 2. Aufl.

³³⁾ S. o. Anm. 17.

³⁴⁾ Archiv III, 541, 542; auch die kleineren Entlehnungen der S. A. aus Olivis Traktat, Archiv III, 544 bis 545 beziehen sich alle nur auf die erste Schrift.

³⁵⁾ Articuli probationum contra Ubertinum Baluzius Miscell. ed. Mansi II, 277.

³⁶⁾ De altissima paupertate. Cod. Ms. 151—152. Nur die Stelle et in maiori parte — opulentiarum (Ehrle: Archiv III, 543, die aber auch in der S. A. nicht verwertet ist, fehlt hier.

³⁷⁾ Glasberger 148.

welches seine besonderen Lehren enthielt (1326, 8. Februar).³⁸⁾ Ubertino aber, heftig vor dem Papste in jene Anklage verwickelt, war, sobald die Sache abgeschlossen war, heimlich und ohne Erlaubnis des Papstes geflohen. Nach manchen Irrfahrten begab er sich zu Ludwig d. B., in dessen Begleitung er 1327 auf dem Römerzuge erscheint, und für den er mit Marsilius von Padua die römische Sentenz (18. April 1328) verfaßt hat, worin der Papst wegen Häresie in der Armutfrage als von Christus abgesetzt erklärt wird (f. S. 30). Bleibt da noch ein Zweifel, daß Ubertino von Casale der Verfasser der Schrift über die Armut in der Sachsenhäuser Appellation ist oder doch wenigstens Ludwig die Materialien dazu übermittelt hat?

Wenn sich nachweisen ließe, daß der ganze Text dieses Teiles, dieser Schrift, gegen welche die Bulle: *Quia quorundam* sich wendet, Ubertinos sonst bekannten Anschauungen entspräche oder doch nicht widerspräche, dann ist er unbedingt nach allem der Urheber derselben. Wenn es heißt, Christus lehrte seine Nachfolger, daß sie allein sich begnügten mit dem „notwendigen Gebrauch der ihnen zugestandenen Dinge“ (col. 498), kein Vernünftiger leugne, Christus und die Apostel hätten das zum Leben Nötige gehabt (col. 500), so steht das in Übereinstimmung mit Ubertinos Schriften.³⁹⁾ Daß der Papst schon an sich wegen Häresie abgesetzt sei (col. 499), wird hier schon gefolgert und entspricht der römischen Sentenz.⁴⁰⁾ Die Worte, der Papst gehe in seinen Predigten noch über die Erklärung in *Cum inter* hinaus, und es sei sonnenklar, daß er erklären wolle, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten kein gemeinsames Eigentum gehabt im bürgerlichen und weltlichen Sinne (col. 500), könnte man wohl deuten auf Ubertinos berühmte Erklärung im Armutstreite, in der er sich unter dem Beifall aller, auch des Papstes, entschieden hatte, Christus und die Apostel hätten wohl gemeinsames Eigentum gehabt, aber nicht im weltlichen und bürgerlichen Sinne.⁴¹⁾ Dann wäre nur seine Stellung zum Papste, dem er jetzt solches imputiert, eine andere geworden, vielleicht unter dem Eindrucke der immer näher rückenden Verurteilung Olivis. Wenn das ist, dann wäre noch leichter jene Annäherung an die Michaelisten zu erklären, wie sie sich zeigt in der Berufung auf die Perusiner Erklärung (col. 500), vielleicht auch zeigt in einer Entlehnung aus Bonagratias Appellation (col. 501—502)⁴²⁾ und der Aufnahme einer päpstlichen Äußerung, die Michael von Casena gehört haben will (S. 25). Aber ob sich damit auch der ganze Wechsel in der Stellung Ubertinos zum Papste erklären läßt; steht doch vielleicht noch dahin. Er hatte doch gerade vorher in diesen Fragen so sehr auf Seite des Papstes gestanden, daß man unter Beweis stellen kann, der Inhalt und Wortlaut der Bulle *Ad Conditorem*

³⁸⁾ Bernardus Guidonis *Vita IIIa Johannis XXII.*, Baluzius I, 167, kürzere *vita IIa* ib. c. 140, Raynalbus 1325, 20 und Mansi's Note dazu; Dietrich von Niem *Chronicon* bei Eccard: S. S. I, col. 1492 ssq.; vergl. Ehrle: *Archiv* III, 455—456.

³⁹⁾ Die kleineren aus Olivis Quästion entlehnten Stellen der *S. A.* lassen sich auch (vergl. Note 34) aus Ubertinos *confessio* und dem *Arbor vite* leicht belegen. Die Berufung auf die Stigmatisierung des heil. Franziskus (Ubertino *confessio* *Archiv* III, 87), auf die Wunder, um zu zeigen, daß sie bei aller Armut nicht durch Not zu Grunde gehen würden, (Ubertino *confessio* 69 Z. 14; *rotulus* ib. 96 ssq.), daß die Apostel *sub voto* die Armut angenommen c. 502, *rotulus* *Archiv* III, 94, daß der Minorit, der die Dinge nur gebrauchte, verzichte auf jeden Streit vor Gericht darum, *confessio* 52, das alles kann eben auch nur ein *Spirituale* (der die Einrichtung des *Profuratōrs* verwirft) betonen.

⁴⁰⁾ Vergl. Müller I, 187.

⁴¹⁾ Baluzius *Miscell. ed. Mansi* II, 279; Glagberger 152; vergl. meinen Artikel Ubertino von Casale im *Kirchenlexikon*.

⁴²⁾ S. o. S. 26 Anm. 56 und 2. Beil. Auch eine vorhergehende Stelle, das einmal von den Päpsten Festgesetzte könne nicht geändert werden, ohne Banken der ganzen Kirche (col. 501 vergl. mit Bonagratias Appellation *Nic. Min.* 218), zeigt, freilich nur unwesentliche, Ähnlichkeit.

in der ersten Fassung gründe auf Ubertinos Schriften und Anschauungen eben so sehr,⁴³⁾ wie ehemals die berühmte Bulle Clemens' V. *Exivi de Paradiso*.⁴⁴⁾ Er hatte doch vorher eine Erklärung der Frage geliefert auf Aufforderung des Papstes, die dem Papste und den Kardinälen wohl gefiel.⁴⁵⁾ Er hatte dort schon auf eine ausführliche Schrift hingewiesen, worin er seine Schlüsse begründen wolle. Und er hatte jene seine nur handschriftlich erhaltene Abhandlung gerade der Verteidigung der beiden päpstlichen Bullen gewidmet. Freilich findet sich ja gerade hier auch jene Olivi entlehnte Stelle, welche die Sachsenhäuser Appellation wieder hat.

3. Der 2. Teil der dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation mag einen Michaelisten in Bayern oder auch in Avignon zum Verfasser gehabt haben. Es ist bisher kein einziger innerer und äußerer Beweis erbracht worden für die Urheberchaft irgend eines der Männer, auf die man schon geraten hat.⁴⁶⁾ Sicher ist nur so viel, daß der eine Teil der dogmatischen Ausführungen einen Spiritualen, vielleicht Ubertino von Casale, der andere einen Michaelisten, vielleicht den Provinzial von Oberdeutschland und späteren Kanzler Ludwigs d. B., Heinrich von Thalheim, zum Verfasser hat.⁴⁷⁾ Damit fällt die von Preger behauptete Einheitlichkeit der Anschauungen in der Nürnberger und der Sachsenhäuser Appellation gänzlich; die innere Einheit fehlt sogar der Sachsenhäuser Appellation allein und damit sicher dem ganzen Vorgehen Ludwigs gegen den Papst vom Nov. 1323 bis zur Appellation in Sachsenhausen. Und das, was hier bei der dogmatischen Frage hervortritt, zeigt sich ja in der ganzen Sachsenhäuser Appellation. Sie zeigt sich überall abhängig von berühmten Mustern. Die ganze Appellation entnimmt zwei Stücke einem Briefe des Petrus de Vinea und folgt sonst offensichtlich der Appellation Philipps des Schönen im ganzen und entnimmt ihr alle die kanonischen Formen wörtlich, ja überträgt aus ihr Anklagen gegen Bonifaz VIII. ohne weiteres auf Johann XXII. (S. 20 ff.). Man raffte zusammen, was sich nur bot. Und die ganze nachlässige Verwendung des Gebotenen⁴⁸⁾ kann sich nur aus übergroßer Eilfertigkeit erklären. Und diese zeigt wiederum, daß man jetzt ganz anders als in der Nürnberger Appellation vorgehen, diese nicht mehr anerkennen, sie beseitigen wollte, zeigt auch, daß gleich die Sachsenhäuser Appellation nach der Rückkehr der Gesandten von Avignon, vor dem Prozesse vom März zu setzen ist.

Daß nun die Sachsenhäuser Appellation thatächlich mehrere Verfasser hat, ergibt sich auch sonst. Ganz allgemein schreibt Ludwig über den Anfang des kirchenpolitischen Kampfes an Johann XXII.: „Oft

⁴³⁾ Bonagratias Appellation Nic. Min. 220 ssq. wendet sich auch gegen drei Sätze in *Ad Conditorem*, welche nonnulli ... Ordinis aemuli ... de praeclarissima ... veritate ... aliter sentientes ... Sanctitati vestrae ... minus veraciter suggesterunt. Das sind aber Sätze Ubertinos.

⁴⁴⁾ Angelo de Clarenos de septem tribulationibus tribul. VI Archiv II, 139, bei Döllinger Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters II (München 1890) 513; vergl. Ehrle Archiv III, 90.

⁴⁵⁾ Baluzius Miscell. II, 279; Glashberger 148; Hneber l. c. Anm. 19.

⁴⁶⁾ Marcour vermutet Verbindung der Gesandten Ludwigs mit Bonagratia und Decan und schließt wie auch Müller auf Heinrich v. Thalheim, Niezler denkt neben Ubertino an Franz de Lutra, Preger s. o. S. 13 nur an diesen. Ehrle Archiv III, 551 schließt die Vermittlung des Franz de Lutra nicht aus und denkt daneben an Michael v. Casena und Bonagratia. Heinrich v. Rebdorf denkt an Marcellinus und Joh. v. Jandunum, s. Beil. I, 3.

⁴⁷⁾ Buchner: Geschichte Bayerns V, 277; Neudegger in Böhrs Archivaltischer Zeitschrift VII, 61; Wadding: *Annales Minorum* 1333, 9; Stopp V, 2, 1 p. 481. In isto disturbio provincialis fratrum superioris Alamanie dictus Henricus Fr. de Thalheim, mag. theol. excellens cum quodam lectore sibi familiari ad imperatorem convolavit. Qui reverenter ab eo receptus eius est cancellarius institutus Joh. Vitoduran. 88; Glashberger 135. Der Papst wirft Heinrich das vor Martene col. 830. Wenn er hier nicht eine frühere Verbindung Heinrichs mit Ludwig erwähnt, wie Preger 138 betont, so ist das doch kein Gegenbeweis.

⁴⁸⁾ S. Num. 42.

geschieht es, daß zwischen den besten Freunden Anlaß zum Streite entsteht durch den, der Eiferfucht säet (*satore procurante invidia*) und auch unter der Einflüsterung verkehrter Menschen, die unter dem Deckmantel der Wahrheit Falschheit bringen". (Oktober 1331.)⁴⁹⁾ Und über die Sachsenhäuser Appellation sagt er selbst wiederholt, daß Ulrich Wild, sein Protonotar, sie habe machen lassen auf den Rat oder die Einflüsterung solcher, die eine von keinem wieder gut zu machende Trennung schaffen wollten (S. 35 ff.). Und wieder sagt er ausdrücklich, seine Gesandten hätten Vollmacht, alle Ausschreitungen zu bekennen, die er begangen habe durch die von ihm eingelegte, von Michael von Cäsena und dessen Anhängern gemachte, Appellation.⁵⁰⁾ Nun nennt sich Michael von Cäsena selbst als Hörer einer in der Sachsenhäuser Appellation genau so citierten Äußerung des Papstes (S. 25), und er selbst wie die Michaelisten überhaupt betrachten wenige Jahre später die Sachsenhäuser Appellation gleichsam wie ihre eigene und übernehmen auch in diesem Sinne ihre Verteidigung gegen die Bulle *Quia quorundam*.⁵¹⁾ Und wenn ihre Flucht zu Ludwig, der ihnen ein genuesisches Schiff schickte, im Einverständnis mit diesem erfolgt,⁵²⁾ und sie in seinem Gefolge in Italien, bei der Rückkehr Ludwigs und dann in München eine Zuflucht finden bis zu ihrem Tode, so macht das ihre Mitwirkung an sich wahrscheinlich genug. In Avignon konnten die Michaelisten, als jene schon in die Sachsenhäuser Appellation übergegangene spiritualistische Schrift zur Kenntnis des Papstes gelangte, den Zorn des Papstes zu ihrer Entschuldigung⁵³⁾ ablenken auf Ubertino von Casale. Später konnten sie im Gefolge Ludwigs d. B., vereint mit ihrem alten Feinde Ubertino, als gemeinsame Gegner des Papstes, das Trennende mehr zurücktreten lassen.⁵⁴⁾ Ludwigs Äußerung über Michael und die Michaelisten als Verfasser der Sachsenhäuser Appellation in den Prokuratorien erscheint also wieder gestützt und glaubwürdig. Doch wird man sie nicht so verstehen können, als wenn sie dieselbe so, wie sie vorliegt, gemacht hätten. Denn sonst müßte man denken, sie hätten absichtlich die rein spiritualistischen Dinge hineingebracht, um den Prozeß gegen Olivis Schriften endlich zum Abschlusse zu bringen und Ubertino

⁴⁹⁾ Gewold 119; Olenschlager 181.

⁵⁰⁾ 18. Sept. 1343. Gewold 175; Olenschlager 234; B. A. 2167 p. 781.

⁵¹⁾ Cum primo contra dictam Constitutionem Ad Conditorum per . . . Fr. Bonagratiam nomine . . . Ordinis fuerit appellatum . . . et subsequenter per Dom. Regem ab utraque constitutione publice et solemniter extiterit appellatum. große Bisaner Appellation Michaels Nic. Min. 287a, 288b, 299a; vergl. auch ib. 224a. Die ganze Schrift der Minoriten von 1338 bei Nic. Min. F. F. IV, 592—597 ist fast nur eine Umschreibung von Teilen der S. A.; vergl. auch die Schrift der Minoriten von 1338 Nic. Min. F. F. IV, 603.

⁵²⁾ S. meine Recension von Chroust: Der Römerzug Ludwigs d. B. in der Litterarischen Rundschau 1888.

⁵³⁾ Ad excusationem sui Glafberger 148.

⁵⁴⁾ Gegen *Quia vir reprobus* 7. error (f. Occam Compendium errorum error 20. Goldast: Monarchia II, p. 968 c. 6 = Caesena Müller Aktenstücke 86) polemisierend sagt Bonagratiā ganz ähnlich wie die Stelle aus Olivi und Ubertino in der S. A. (f. o. S. 26). Quod autem dictus error in plures hereses dampnatas incidit, patet primo quia incidit in errorem sive sectam iudeorum viam antechristo preparantem et cum secta iudeorum habente caudam colligatam quia . . . omnia dicta prophetarum loquentia de regno Christi . . . intelligit de regno temporali et mundano ac terreno nitens probare per dicta prophetarum quod Christus in quantum homo viator fuit verus rex et iudei similiter . . . arguunt ex ipsis dictis prophetarum, quod Christus . . . non fuit ille verus Christus et messias. . . Unde iudei ex tali falso intellectu scripture prophetarum decepti et excaecati adhuc expectant Christum et messiam venturum, qui universale dominium et regnum huius mundi ac divicias optineant et suscipiant antechristum, qui ad litteram optinebit universale dominium et regnum totius mundi ac divicias temporales suis sequentibus largietur. Appell. maior Ms. fol. 11 b. Michael von Cäsena beruft sich gerade selbst auf die S. A., f. Num. 51. Vergl. Pro qua (fide et confessione et operatione illius ewangelice paupertatis) modo cum suis emulis, ne nomen sine re perdant ewangelici status, unanimiter et cordialiter certant. Angelo de Clareno trib. VII, Archiv II, 150.

endlich zu verderben. Freilich man darf der Kommunität viel zutrauen den Spiritualen gegenüber nach den Mitteln, die sie kurz vor dem Konzile und während desselben anwenden,⁵⁵⁾ den Verdächtigungen, die sie damals besonders gegen Ubertino schleuderten,⁵⁶⁾ gewissen Entstellungen angeblicher Äußerungen Johannes XXII., den Schlüssen, die sie aus Reden und Schriften des Papstes ziehen.⁵⁷⁾ Man nimmt vielmehr am besten an, die dogmatischen Teile der Sachsenhäuser Appellation seien erst in München bezw. Frankfurt-Sachsenhausen zusammengestellt worden, weil sie gerade gefielen, weil sie gerade geboten waren und vielleicht, um den verschiedenen Richtungen im Orden genug zu thun, obwohl gerade die Spiritualen in Deutschland nie eine besondere Bedeutung gehabt haben. Als diejenigen Männer aber, welche, abgesehen von seinen Gesandten⁵⁸⁾ in Avignon, die Verbindung Ludwigs mit den Minoriten vermittelten, welche ihn bewogen, die dogmatischen Ausführungen über die Armut zum Beweise der Häresie des Papstes wenigstens stehen zu lassen und mit seinem Namen, wenn auch nicht mit seinem Eide, zu decken, müssen Ulrich Wild und Berthold von Henneberg erscheinen, der Protonotar, der sich verleiten läßt von Minoriten oder Minoritenfreunden, gegen Ludwigs Willen, auch einzusetzen, daß Ludwig alles zusammen beschworen habe, der auch in so engem Verhältnisse zu dem minoritischen Gegenpapst erscheint,⁵⁹⁾ und Graf Berthold, der Verweser der Mark Brandenburg, der Beschützer der Auführer in Magdeburg gegen Erzbischof Burchard,⁶⁰⁾ Ludwigs Vertrauter und Berater.⁶¹⁾

4. Da die Nürnberger Appellation gar keine weiteren Spuren hinterlassen hat als vielleicht in einem ganz allgemeinen nebensächlichen Satze: „Wir erneuern die von uns anderwärts gemachten Appellationen“, so ist sie als beseitigt und ersetzt anzusehen durch „die Appellation“, die große, ganz entgegengesetzte Gründe entwickelnde, absichtlich verbreitete, dem Papste übersandte, den Chronisten bekannte, Ludwigs Verbindung mit den Minoriten begründende, von den Päpsten ihm oft vorgehaltene, in den Prokuratorien von ihm selbst mit Ausnahme der politischen Dinge aufgegebene Sachsenhäuser Appellation. Daher muß die Sachsenhäuser Appellation eingelegt worden sein vor dem Ablaufe der Ludwig bewilligten Frist, vor dem 8. März 1324, und daß sie in dieser Zeit, sei es am 24. Januar oder 7. März oder sonst einem Datum zwischen der zweiten Hälfte Januar bis 8. März entstanden ist, beweist ihre bloße Rücksichtnahme auf den 1. Prozeß vom 8. Oktober 1323 und die Erklärungen des Papstes an Ludwigs Gesandte vom 7. Januar 1324 und ihre Form oder Formlosigkeit, die auf übergroße Eile hinweist. Das Material zu den Angriffen gegen den Papst stammt von Avignon her aus dem arg bedrohten Spiritualenkreise, vielleicht von Ubertino von Casale, während eine zweite Abhandlung über die Armut von einem Mitgliede der Kommunität herrühren muß, und auch in Bayern verfaßt sein kann, vielleicht von Heinrich von Thalheim, auf Grundlage von durch den General Michael von Casena verfaßten oder vermittelten Ausführungen, so daß die Ausführungen beider Parteien hier zuerst und, man darf wohl sagen, auch zuletzt und einzig und allein friedlich neben einander stehen. Damit fällt die Auffassung von der Einheitlichkeit beider Appellationen, der Nürnberger und der Sachsenhäuser Appellation

⁵⁵⁾ Protest der Kommunität vom Jahre 1310. Archiv II, 371.

⁵⁶⁾ Archiv III, 104, 119, 124, 130.

⁵⁷⁾ Müller I, 86; Niezler 27.

⁵⁸⁾ Der Johanniterkomthur Albert von Schwarzburg z. B. (f. S. 9) bleibt auf Seite Ludwigs und schließt den Vertrag für ihn mit König Friedrich von Sizilien 17. März 1325, Niezler in den Forschungen Bd. 20, 251 ssq.

⁵⁹⁾ B. N. Nr. 1010, 1018, 1021.

⁶⁰⁾ Brief Johannes XXII. Preger: Auszüge Nr. 166.

⁶¹⁾ Collateralis et secretarius nennt Ludwig ihn, Kopp 307 ff.; er schließt für Ludwig den Trausniger Vertrag, Gewold 89, Herwart 328—333, Olenzlager 44 p. 129 ssq. und ist Zeuge bei dem Münchener Vertrag mit Friedrich dem Sch., Olenzlager Nr. 50, p. 137, vergl. ib. 52 p. 141.

auf dem Boden des Spiritualentums, die an sich schon durch nichts gestützt war als durch den Wunsch, Ludwigs Vorgehen in beiden Appellationen als einheitlich zu erweisen, gänzlich in sich zusammen, wo sogar die nämliche große Appellation beide Richtungen sprechen läßt. Damit tritt die alte geschichtliche Auffassung von dem dreimaligen Wechsel in Ludwigs Stellung zu dem Papste binnen einem halben Jahre je nach den ihn bestimmenden äußeren Einflüssen, wie sie sich zeigt in der Gesandtschaft vom Oktober 1323, dann dagegen in der Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323, dann gegen diese in der Sachsenhäuser Appellation vom Januar 1324, wieder in ihr Recht, damit die alte Auffassung von Ludwigs schwankendem Charakter und dem steten Wechsel in seiner Politik überhaupt. Man muß auch Preger, Ludwigs geistreichem „Verteidiger“, gegenüber doch zunächst Ludwig in allem dem glauben, was er in steter Übereinstimmung mit sich selbst in den Prokuratorien über seine Stellung zur Sachsenhäuser Appellation und zu den Michaelisten sagt. Das also, was Ludwig da zu seiner Entschuldigung vorbringt, das, womit er sein Gewissen beruhigt haben will oder womit andere ihm geholfen haben, es zu beruhigen, kann nicht von der Kurie in die Prokuratorien gesetzt worden sein, und kann nur von ihm herrühren, also auch die Angabe über die gegen Ludwigs Willen durch den Protonotar Ulrich Wild auf Betreiben der Michaelisten erfolgte Einsetzung des Eides Ludwigs auf das Ganze, auch die dogmatischen Ausführungen.

